



GEMEINDE **VOLKEN**

EINLADUNG

mit Anträgen und Weisungen

**zur Gemeindeversammlung
der politischen Gemeinde**

auf Freitag, 22. Juni 2018, 20.00 Uhr
in den Mehrzweckraum, Schulhaus Ankacker

Traktanden

1. Bestimmung des Inhalts und der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
3. Genehmigung eines Kredits für den Heizungs- und Boilerersatz im Alten Schulhaus
4. Genehmigung der Kreditabrechnung für den Einbau von Kugelfangkasten in der Schiessanlage
5. Genehmigung der Kreditabrechnung für die Instandstellung der Flur- und Belagstrassen ausserhalb des Baugebiets
6. Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung
7. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
8. Mitteilungen / Fragen

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen seit Donnerstag, 24. Mai 2018 während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Volken niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Volken, 28. Mai 2018

GEMEINDRAT VOLKEN

Einladung zum anschliessenden Apéro

Anschliessend an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zum Abschluss der Amtszeit 2014 – 2018 zum Apéro ein. Lernen Sie bei dieser Gelegenheit die neugewählten Behördenmitglieder sowie unsere neue Finanz- und Steuersekretärin kennen.

Wir freuen uns auf ein geselliges Beisammensein im Anschluss an die Gemeindeversammlung.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Volken

1. Bestimmung des Inhalts und der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt:
 - 1.1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird in Form eines Verhandlungsprotokolls geführt.
 - 1.2 Das Protokoll wird durch die Versammlungsleitung und die Stimmzählenden innert längstens fünf Arbeitstagen (vom Tag der Versammlung an gerechnet) geprüft und genehmigt.
 - 1.3 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird zusammen mit den Beschlüssen auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 30. April 2018

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Es hat das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 (aGG) abgelöst.

Das neue Gesetz enthält in Bezug auf die Führung des Protokolls nur minimale Vorschriften. So sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, über die Verhandlungen ihrer Organe und Behörden Protokoll zu führen (§ 6 Abs. 1 GG). § 6 Abs. 2 GG legt fest, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss, das die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren festhält. Generell muss das Protokoll gewährleisten, dass die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen und die einzelnen Behörden im Besonderen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindeversammlung kann in einem Gemeindeerlass die Führung sowie die Genehmigung des Protokolls näher regeln (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 113).

Form des Protokolls

Für die Protokollierung der Verhandlungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

<i>Form</i>	<i>Inhalt</i>
Beschlussprotokoll	Es werden die Beschlüsse, Wahlen und Beanstandungen zum Verfahren protokolliert (= gesetzlich vorgegebener Mindestinhalt).
Verhandlungsprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden aus den Verhandlungen die wesentlichen Voten festgehalten. Dabei hat die Protokollführerin oder der Protokollführer einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Werden einzelne Voten wiedergegeben, genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Dabei müssen sich die Votanten gewisse Vereinfachungen ihrer Ausführungen gefallen lassen.
Wortprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden die Äusserungen sämtlicher Teilnehmenden wörtlich festgehalten.

In Volken wurde bis anhin ein Verhandlungsprotokoll geführt. An dieser bewährten Lösung soll festgehalten werden.

Genehmigung des Protokolls

Im Gegensatz zum bisherigen Recht fehlen im neuen Gemeindegesetz Vorgaben zur Genehmigung des Protokolls. Zudem ist der Protokollberechtigungsrekurs im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Entsprechende Begehren sind inskünftig jedoch weiterhin im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels möglich; eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 100).

Mangels einer besonderen Regelung im neuen Gemeindegesetz wäre das Protokoll grundsätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten zu genehmigen (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 6, N. 11). Wie vorstehend erwähnt, kann die Gemeinde die Protokollgenehmigung jedoch näher regeln. Folgende Varianten kommen dafür in Frage:

<i>Organ</i>	<i>Form</i>
Stimmberechtigte	Genehmigung des Protokolls an der nächsten Gemeindeversammlung
Gemeinderat	Genehmigung des Protokolls an einer Gemeinderatssitzung
Versammlungsleitung und Stimmzählende	Genehmigung des Protokolls durch die Versammlungsleitung (Gemeindepräsident/in) und die Stimmzählenden

Bislang musste das Gemeindeversammlungsprotokoll gestützt auf § 54 aGG innert längstens sechs Tagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stimmzählenden geprüft und unterzeichnet werden. Anschliessend wurde das Protokoll auf der Homepage der Gemeinde publiziert und in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Für die Genehmigung des Protokolls soll jedoch neu eine Frist von fünf Arbeitstagen gelten. Anschliessend wird das Protokoll zusammen mit den Beschlüssen der Versammlung auf der Homepage publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Frist für eine Gemeindebeschwerde in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme ist jedoch gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch später ohne weiteres möglich.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Jahresrechnung 2017 des politischen Gemeindegutes wird genehmigt. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'483'309.89 und einem Ertrag von Fr. 1'805'561.23 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 322'251.34 (Voranschlag: Ertragsüberschuss Fr. 64'250.00).
2. Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sind Gemeindebetriebe im Sinne von § 88 Gemeindegesetz. Diese Betriebsrechnungen werden mittels Spezialfinanzierungskonti aufwand- und ertragsneutral in der Rechnung des politischen Gemeindegutes geführt.
 - 2.1 Das Wasserwerk weist in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'353.85 aus. In der Investitionsrechnung resultiert ein Einnahmeüberschuss von Fr. 952.00.
 - 2.2 Das Abwasser weist in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 9'815.63 aus. In der Investitionsrechnung resultiert ein Einnahmeüberschuss von Fr. 36'015.00.
 - 2.3 Die Abfallbeseitigung schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 565.30. In der Investitionsrechnung wurden keine Ausgaben/Einnahmen getätigt.
3. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von Fr. 69'938.22 und Einnahmen von Fr. 74'079.00. Der Einnahmeüberschuss beträgt Fr. 4'140.78.
4. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden Ausgaben und Einnahmen von je Fr. 0.00 getätigt.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 5'895'431.31 aus. Das Eigenkapital erhöht sich um den Ertragsüberschuss von Fr. 322'251.34 und beträgt neu Fr. 2'285'293.03.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 19. März 2018

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Am 22. Oktober 2008 hat der Regierungsrat Änderungen an der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) beschlossen, die in allen Zürcher Gemeinden für eine fachkundige und unabhängige Rechnungsprüfung sorgen sollen. Weil kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die gesetzlichen Anforderungen für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung erfüllt, haben Gemeinderat und RPK gemeinsam beschlossen, eine externe Stelle mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen. In Volken wird dieser Auftrag durch die Vontobel Gemeindetreuhand GmbH aus Neftenbach erfüllt. Das Prüfungsorgan erstellt einen Bericht, welcher Bestandteil der Jahresrechnung bildet und eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung aus technischer Sicht enthält.

Die politische Prüfung der Jahresrechnung bleibt nach wie vor Aufgabe der RPK. Sie erstattet der Gemeindeversammlung ebenfalls Bericht und stellt ihr Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

A) Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung

Auftrag

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Volken, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Eckwerte der Jahresrechnung

Laufende Rechnung: Ertragsüberschuss	Fr.	322'251.34
Investitionsrechnung: Einnahmenüberschuss Verwaltungsvermögen	Fr.	4'140.78
Investitionsrechnung: Nettoveränderung Finanzvermögen	Fr.	0.00
Eigenkapital	Fr.	2'285'293.03
Aktiven und Passiven je	Fr.	5'895'431.31

Bemerkungen, Hinweise, Einschränkungen

Keine.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

VONTOBEL GEMEINDE TREUHAND GmbH

Revisionen & Gemeindefinanzdienstleistungen

Die Revisoren:

Deborah Grimmer	Martin Vontobel
Leitende Revisorin	Revisor

Schwerzenbach / Neftenbach, 16. März 2018

B) Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Volken zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	1'483'309.89
	Ertrag	Fr.	<u>1'805'561.23</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	322'251.34
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	69'938.22
	Einnahmen	Fr.	<u>74'079.00</u>
	Nettoinvestitionen	Fr.	4'140.78
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr.	322'251.34

2. Finanzpolitische Prüfung

- Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

- Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Volken entsprechen.

Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident Die Aktuarin

Volken, 1. Mai 2018

Walter Zaugg

Ursula Ritzmann

III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

A) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'483'309.89 und einem Ertrag von Fr. 1'805'561.23 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 322'251.34 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 64'250.00 (Aufwand Fr. 1'635'850.00 und Ertrag Fr. 1'700'100.00). Gegenüber dem Voranschlag sind folgende grössere Abweichungen (über Fr. 2'000) zu verzeichnen:

Konto	Begründung	Abweichung
0 Behörden / Verwaltung		+ 8'000
012 Exekutive	Die Aufwände für Anlässe, Geschenke und Repräsentationskosten fielen vor allem aufgrund der 1. Augustfeier im Ebnet (u.a. Miete Festzelt) höher aus als geplant (- 4'500).	- 3'400
020 Gemeindeverwaltung	Die Budgetposition für externe Aushilfen musste nicht beansprucht werden (+ 2'000). Weil die EDV-Verträge mit der RUF AG neu verhandelt werden konnten, wurden hier rund Fr. 3'800 eingespart. Zudem musste das Budget für die Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung nicht ausgeschöpft werden (+ 6'300). Die Aufwände für Baubegutachtungen und Baukontrollen fielen aufgrund der regen Bautätigkeiten höher aus als budgetiert (- 17'000). Zudem mussten in einem Fall Gerichts- und Anwaltskosten übernommen werden (- 3'000). Da die BVK per 31.12.2017 einen Deckungsgrad von 100% erreicht hat, konnten diese Rückstellungen vollumfänglich aufgelöst werden (+ 4'000).	+ 2'000
090 Verwaltungsliegenschaften	Wegen des tieferen Verbrauchs musste weniger Heizöl eingekauft werden (+ 4'800). Die Sanierung des Parkplatzes hinter dem Gemeindehaus sowie die Markierung von Parkfeldern wurde nicht ausgeführt (+ 8'500).	+ 14'000

Politische Gemeinde

Konto	Begründung	Abweichung
3 Kultur und Freizeit		- 6'500
330 Parkanlagen, Wanderwege	Im Zusammenhang mit der 1. Augustfeier auf dem Ebenet wurde der Platz neu eingekiest und es wurden grössere Unterhaltsarbeiten ausgeführt (- 8'000).	- 8'000
4 Gesundheit		+ 47'000
415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	Es befanden sich weniger Einwohner/innen in einem Heim (+ 43'000).	+ 43'000
445 Pflegefinanzierung amb.	Der Spitex Verein erzielte 2017 einen Ertragsüberschuss von Fr. 204'337.44. Daran partizipierte Volken mit Fr. 18'662.14 leicht mehr als budgetiert (+2'000)	+ 2'000
5 Soziale Wohlfahrt		+ 46'100
520 Krankenversicherung	Es mussten keine Krankenkassenprämien übernommen werden (+ 8'400).	+ 8'400
530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	Die Ergänzungsleistungen und Krankheitskosten für EL-Bezüger/innen fielen tiefer aus (+ 5'500). Dadurch reduzierten sich auch der Staatsbeitrag (- 2'500).	+ 3'000
540 Jugend	Der Beitrag an das Jugendsekretariat fiel tiefer aus als budgetiert (+ 3'400).	+ 2'400
542 Kinderkrippen	Es wurden keine Beiträge ausgerichtet (+ 10'000).	+ 10'000
580 Gesetzl. wirtschaftliche Hilfe	Die wirtschaftliche Hilfe wurde 2017 nicht in Anspruch genommen (+40'000).	+ 40'000
588 Asylbewerberbetreuung	Weil praktisch alle Bezirksgemeinden Asylsuchende aufgenommen hatten, wurde 2017 auf das Bonus-/Malus-System verzichtet.	- 22'000
589 Soziale Wohlfahrt übriges	In früheren Jahren bevorschusste Alimenten wurden zurückerstattet (+ 5'800).	+ 7'500
6 Verkehr		+ 11'000
620 Gemeindestrassen	Die Kosten für den Winterdienst (+ 4'500) und die Strassenreinigung (+ 4'500) waren tiefer. Zudem musste weniger Geld für Belagssanierungen ausgegeben werden (+ 2'400).	+ 11'000
7 Umwelt und Raumordnung		+ 1'000
701 Wasserwerk	Aufgrund von Mehreinnahmen konnte anstelle einer Entnahme eine Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden (+ 10'400).	0
710 Abwasserbeseitigung 711 Kläranlagen	Durch tiefere Abschreibungen (+ 7'500) und höhere Benützungsgebühren (+ 3'500) konnte statt einer Entnahme eine Einlage in die Spezialfinanzierung gemacht werden.	0
720 Abfallbeseitigung	Die nicht im Budget enthaltene Anschaffung des Grüncontainers (- 5'600) wurden durch die tieferen Aufwendungen bei der Grüngutentsorgung (+2'800) nicht ganz ausgeglichen. Deshalb fiel die Einlage geringer aus als geplant.	0

Politische Gemeinde

Konto	Begründung	Abweichung
8 Volkswirtschaft		+ 5'000
812 Holzernte	Leicht höhere Brennholzerträge als budgetiert (+2'000).	+ 2'000
9 Finanzen und Steuern		+ 118'000
900 Gemeindesteuern	Die Erträge aus den Ordentlichen Steuern Rechnungsjahr (+ 27'500), den Ordentlichen Steuern früherer Jahre (+ 63'000), den Quellensteuern (+3'000), den Nach- und Strafsteuern (+ 3'000) sowie den Grundstückgewinnsteuern (+ 8'000) fielen höher aus budgetiert. Daraus resultierten auch höhere Steuerbezugskosten (- 2'600) sowie höhere Rückerstattungen anderer Gemeinden (+ 10'600).	+ 120'000
942 Grundeigentum Finanzvermögen	Es gab keine Leerstände mehr im alten Schulhaus (+3'600).	+ 3'600
990 Abschreibungen	Aufgrund tieferer Investitionen mussten weniger Abschreibungen getätigt werden (+ 11'000).	+ 11'000
Ergebnis 2017		+ 322'300

(+ = Minderaufwand oder Mehrertrag / - = Mehraufwand oder Minderertrag)

B) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 69'938.22 (Budget: Fr. 117'400) und Einnahmen von Fr. 74'079.00 (Budget: 62'000) einen Einnahmeüberschuss von Fr. 4'140.78 (Budget: Nettoinvestitionen Fr. 55'400) aus. Die Abweichungen liegen bei folgenden Positionen:

Konto	Begründung	Abweichung
340 Sport	Die Sanierung des Kugelfangs und die Fronarbeit des Schützenvereins fielen tiefer aus als budgetiert.	+ 10'000
570 Alters- und Pflegeheim Flaachtal	Gemäss Jahresrechnung Alters- und Pflegeheim Flaachtal	+ 4'200
620 Flurstrassen (1. Teil)	Letzte Rückstellungen konnten aufgelöst und das Projekt PWI abgeschlossen werden.	+8'500
620 Sanierung Irchelstrasse Teil 2	Günstige Arbeitsvergaben führten zu tieferen Kosten.	+ 18'000
701 Anschlussgebühren Wasser	Es wurden div. Bauvorhaben abgerechnet.	+ 7'000
710 Anschlussgebühren Abwasser	Es wurden div. Bauvorhaben abgerechnet.	+ 11'000
Einnahmeüberschuss Verwaltungsvermögen gemäss Rechnung		4'000

Bei den Investitionen im Finanzvermögen waren Ausgaben und Einnahmen von je Fr. 0.00 zu verzeichnen.

C) Eigenwirtschaftliche Betriebe

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung sowie die Abfallbeseitigung sind eigenwirtschaftliche Betriebe des politischen Gemeindegutes. Diese Betriebsrechnungen werden mittels Spezialfinanzierungskonti aufwand- und ertragsneutral in der Rechnung des politischen Gemeindegutes geführt.

Betrieb		
Wasserwerk	Bestand per 31.12.2016	285'432.59
(Laufende Rechnung)	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 1'353.85
	Bestand per 31.12.2017	286'786.44
Abwasserbeseitigung	Bestand per 31.12.2016	43'645.39
	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 9'815.63
	Bestand per 31.12.2017	53'461.02
Abfallbeseitigung	Bestand per 31.12.2016	23'419.25
	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 565.30
	Bestand per 31.12.2017	23'984.55

D) Bilanz

Bezeichnung	Bestand am 31.12.2016	Bestand am 31.12.2017	Veränderung
1 AKTIVEN			
100 Flüssige Mittel	694'261.61	1'886'067.58	1'191'805.97
101 Guthaben	345'768.88	13'396.11	-332'372.77
102 Anlagen	2'750'826.45	2'700'813.60	-50'012.85
103 Transitorische Aktiven	39'289.73	338'154.02	298'864.29
114 Sachgüter	944'000.00	787'000.00	-157'000.00
116 Investitionsbeiträge	186'000.00	149'000.00	-37'000.00
117 Übrige aktivierte Ausgaben	31'000.00	21'000.00	-10'000.00
Gesamtaktiven	4'991'146.67	5'895'431.31	904'284.64
2 PASSIVEN			
200 Laufende Verpflichtungen	14'416.25	15'056.30	640.05
202 Langfristige Schulden	1'700'000.00	1'700'000.00	0.00
204 Rückstellungen	19'034.80	13'362.95	-5'671.85
205 Transitorische Passiven	695'266.80	1'075'147.12	379'880.32
218 Übrige Verrechnungskonten	226'310.00	421'760.00	195'450.00
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	373'077.13	384'811.91	11'734.78
239 Eigenkapital	1'963'041.69	2'285'293.03	322'251.34
Gesamtpassiven	4'991'146.67	5'895'431.31	904'284.64

IV. Auszug aus der laufenden Rechnung

Politische Gemeinde Volken

RECHNUNG 2017

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
317'613.28	84'440.80	325'600	96'000	0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	317'879.92	96'794.45
10'013.38	0.00	11'300	0	011	Legislative	11'521.20	0.00
58'435.60	0.00	57'300	0	012	Exekutive	60'694.38	0.00
207'301.80	35'915.75	200'700	61'000	020	Gemeindeverwaltung	204'661.40	62'973.10
41'862.50	48'525.05	56'300	35'000	090	Verwaltungsliegenschaften	41'002.94	33'821.35
69'676.68	4'889.80	73'900	3'100	1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	69'972.05	4'861.27
40'573.68	4'889.80	42'300	3'100	100	Rechtspflege	39'255.65	4'861.27
1'695.00	0.00	1'800	0	110	Polizei	1'680.00	0.00
1'495.00	0.00	900	0	120	Rechtssprechung	625.00	0.00
18'519.25	0.00	21'300	0	140	Feuerwehr und Feuerpolizei	19'834.35	0.00
72.70	0.00	100	0	150	Militär	73.40	0.00
7'321.05	0.00	7'500	0	160	Zivilschutz	8'503.65	0.00
24'728.55	0.00	13'750	0	3	KULTUR UND FREIZEIT	20'193.69	0.00
7'459.55	0.00	8'150	0	300	Kulturförderung	6'791.29	0.00
15'204.00	0.00	2'600	0	330	Parkanlagen, Wanderwege	10'552.40	0.00
2'065.00	0.00	3'000	0	340	Sport	2'850.00	0.00
31'270.35	0.00	104'350	0	4	GESUNDHEIT	57'489.71	0.00
22'560.70	0.00	70'000	0	415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	27'009.25	0.00
345.00	0.00	2'500	0	440	Ambulante Krankenpflege	1'550.85	0.00
7'330.95	0.00	30'500	0	445	Pflegefinanzierung amb. Krankenpflege (Spitex)	27'678.31	0.00
125.00	0.00	100	0	450	Krankheitsbekämpfung	86.00	0.00
569.70	0.00	900	0	470	Lebensmittelkontrolle	829.30	0.00
339.00	0.00	350	0	490	Gesundheitswesen Übriges	336.00	0.00
88'683.40	36'858.10	169'950	60'300	5	SOZIALE WOHLFAHRT	92'784.22	31'922.29
5'000.00	1'878.00	5'000	1'900	500	Sozialversicherung Allgemeines	5'000.00	1'872.00
0.00	0.00	8'400	0	520	Krankenversicherung	0.00	0.00
45'603.00	20'065.00	53'000	23'300	530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	46'921.00	20'645.00
18'237.45	0.00	16'700	0	540	Jugend	14'281.20	0.00

Politische Gemeinde

Politische Gemeinde Volken

RECHNUNG 2017

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
0.00	0.00	10'000	0	542	Kinderkrippen	0.00	0.00
0.00	0.00	100	0	550	Invalidität	0.00	0.00
0.00	8'301.15	0	5'000	570	Altersheime	0.00	3'492.14
0.00	0.00	70'000	30'000	580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	0.00	0.00
3'660.00	0.00	4'100	0	587	Betreuung Suchtabhängiger	3'931.40	0.00
12'393.95	0.00	-3'200	0	588	Asylbewerberbetreuung	18'951.47	0.00
3'539.00	6'613.95	5'100	100	589	Soziale Wohlfahrt Übriges	3'449.15	5'913.15
250.00	0.00	750	0	590	Hilfsaktionen	250.00	0.00
58'698.35	1'731.20	72'400	1'700	6	VERKEHR	61'041.65	1'692.45
40'875.85	1'731.20	52'100	1'700	620	Gemeindestrassen	41'047.70	1'692.45
17'822.50	0.00	20'300	0	650	Regionalverkehr	19'993.95	0.00
198'070.45	153'071.85	197'400	157'800	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	196'421.75	157'728.50
10'552.00	0.00	10'700	0	700	Wasserversorgung	10'552.00	0.00
85'971.15	85'971.15	83'100	83'100	701	Wasserwerk	83'638.15	83'638.15
24'712.47	51'932.55	35'200	60'500	710	Abwasserbeseitigung	33'836.65	58'864.80
27'220.08	0.00	25'300	0	711	Kläranlagen	25'028.15	0.00
15'168.15	15'168.15	14'200	14'200	720	Abfallbeseitigung	14'914.55	14'914.55
12'764.50	0.00	13'300	0	740	Friedhof und Bestattung	10'900.05	0.00
6'518.90	0.00	3'000	0	750	Gewässerunterhalt und -verbauung	4'366.55	0.00
1'144.80	0.00	1'000	0	770	Naturschutz	2'998.15	0.00
4'941.20	0.00	5'000	0	780	Übriger Umweltschutz	4'039.55	311.00
9'077.20	0.00	6'600	0	790	Raumordnung	6'147.95	0.00
11'010.25	33'416.30	14'600	32'750	8	VOLKSWIRTSCHAFT	13'251.45	36'402.40
2'265.45	0.00	2'200	0	800	Landwirtschaft	1'703.40	0.00
2'697.70	0.00	5'100	0	810	Forstwesen	3'890.50	0.00
257.10	0.00	0	0	811	Forstkulturen	0.00	0.00
2'640.00	3'940.00	4'100	3'000	812	Holzernte	4'407.55	5'067.00
100.00	435.00	100	450	820	Jagd und Fischerei	200.00	401.20
3'000.00	23'164.30	3'000	23'800	840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	3'000.00	24'939.20

Politische Gemeinde

Politische Gemeinde Volken

RECHNUNG 2017

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
50.00	5'877.00	100	5'500	860	Energieversorgung	50.00	5'995.00
1'017'095.40	2'011'143.30	663'900	1'348'450	9	FINANZEN UND STEUERN	654'275.45	1'476'159.87
19'594.10	669'724.20	16'400	408'700	900	Gemeindesteuern	19'588.40	531'352.05
425'343.00	850'409.00	369'100	766'800	920	Finanzausgleich	369'129.00	766'747.00
52'104.75	25'381.30	19'700	28'300	940	Kapitaldienst	19'068.73	28'430.80
42'929.35	74'666.05	48'300	71'450	942	Grundeigentum Finanzvermögen	46'630.10	74'983.35
137'251.20	51'089.75	210'400	73'200	990	Abschreibungen	199'859.22	74'646.67
339'873.00	339'873.00	0	0	996	Neubewertung Grundeigentum Finanzvermögen	0.00	0.00
1'816'846.71		1'635'850			Total Aufwand	1'483'309.89	
	2'325'551.35		1'700'100		Total Ertrag		1'805'561.23
508'704.64		64'250			Ertragsüberschuss	322'251.34	

V. Auszug aus der Investitionsrechnung

Politische Gemeinde Volken

RECHNUNG 2017

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Investitionsrechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2017	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
0.00	0.00	50'000	10'000	3	KULTUR UND FREIZEIT	35'878.40	5'000.00
2'523.40	0.00	7'000	0	5	SOZIALE WOHLFAHRT	2'771.75	0.00
113'638.05	7'000.00	24'200	0	6	VERKEHR	-3'941.60	-1'504.00
18'989.75	1'900.00	36'200	52'000	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	35'229.67	70'583.00
0.00	126'251.20	0	0	9	FINANZEN	40'020.65	35'879.87
135'151.20		117'400			Total Investitionsausgaben	109'958.87	
	135'151.20		62'000		Total Investitionseinnahmen		109'958.87
			55'400		Nettoinvestition		

3. Genehmigung eines Kredits für den Heizungs- und Boilerersatz im Alten Schulhaus

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit von Fr. 57'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung für den Ersatz der Heizung und der Boiler im Alten Schulhaus, Flaachtalstrasse 40, zuzustimmen.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 26. Februar 2018

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Offerten und den Kreditantrag geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit von **Fr. 57'000.00** zu bewilligen.

Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident Die Aktuarin

Volken, 16. Mai 2018

Walter Zaugg

Ursula Ritzmann

III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

A) Ausgangslage

Der Boiler der Wohnung im 1. Obergeschoss an der Flaachtalstrasse 40 leckt. Der Boiler ist 35jährig. In diesem Zusammenhang hat der Gemeinderat entschieden, gleichzeitig den Ersatz der Heizung zu prüfen, welche dasselbe Alter aufweist.

B) Erläuterungen

Es liegen folgende Kostenschätzungen vor:

	WP Innen Fr.	WP Aussen Fr.
Wärmepumpe (netto)	28'484.15	26'580.80
Montage neue Heizung	8'050.00	9'150.00
Demontage alte Heizung	1'500.00	1'500.00
Isolationen	2'450.00	2'850.00
Elektrische Anschlüsse	6'000.00	6'000.00
Allg. Maurerarbeiten	1'600.00	5'000.00
Total exkl. MwSt.	48'084.15	51'080.80
7,7 % MwSt.	3'702.50	3'933.20
Total inkl. MwSt.	51'786.65	55'014.00
Bewilligungen	500.00	500.00
Unvorhergesehenes / Reserve	4'713.35	4'486.00
Kredit	57'000.00	60'000.00

Die Kosten sind im Budget 2018 nicht enthalten.

Der Gemeindeversammlung wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung des erforderlichen Kredits von Fr. 57'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt.

3. Genehmigung der Kreditabrechnung für den Einbau von Kugelfangkasten in der Schiessanlage

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Kreditabrechnung für den Einbau der Kugelfangkasten bei der Schiessanlage Volken mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 5'424.85 zu genehmigen.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 30. April 2018

Dr. Ferdinand Hodel
Vizepräsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gemäss Geschäft Nr. 47 vom 30. April 2018 des Gemeinderates wurde die definitive Kreditabrechnung für die Arbeiten am Kugelfang der Schiessanlage erstellt.

Zusammenstellung der Kosten

Ausgaben	Fr.	34'575.15
Genehmigter Kredit	Fr.	<u>40'000.00</u>

Unterschreitung des Bruttokredits	Fr.	5'424.85
--	------------	-----------------

Einnahmen	Fr.	2'967.00
-----------	-----	----------

(Fronarbeit und Materialaufwand geleistet durch Militärschützenverein Volken)

Nettokosten zu Lasten der Gemeinde	Fr.	31'608.15
---	------------	------------------

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dieser zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident Die Aktuarin

Volken, 16. Mai 2018

Walter Zaugg

Ursula Ritzmann

III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

A) Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 130 vom 23. Juni 2017 bewilligte die Gemeindeversammlung Volken für den Einbau der Kugelfangkasten bei der Schiessanlage Volken einen Kredit von Fr. 40'000.00.

B) Erläuterungen

Die Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Die Abrechnung zeigt folgendes:

Ausgaben

Nebenkosten für Baugesuch (Notariat, Baudirektion, Baugesuchsprüfung)	Fr.	943.40
MaRep KFS AG, Kugelfangkasten	Fr.	27'862.00
MaRep KFS AG, Lieferung mit Kranwagen	Fr.	2'802.75
Militärschützenverein Volken, geleistete Arbeiten und Materialaufwand	Fr.	<u>2'967.00</u>

Total Ausgaben

Von der Gemeindeversammlung genehmigter Kredit	Fr.	<u>40'000.00</u>
--	-----	------------------

Unterschreitung Bruttokredit

Fr. 5'424.85

Einnahmen

Militärschützenverein Volken, Fronarbeit und Materialaufwand	Fr.	2'967.00
--	-----	----------

Nettokosten zu Lasten Gemeinde

Fr. 31'608.15

Aufgrund der geringen Menge Bodenverschiebung (unter 50 m³) wurde die Altlastenberatung nicht in Anspruch genommen, wodurch die Kosten für die baurechtliche Bearbeitung deutlich unter dem geschätzten Aufwand von Fr. 5'500.00 liegen. Die Kosten für die Lieferung mit Kranwagen sind entgegen dem Kreditantrag nicht dem Militärschiessverein sondern der Gemeinde verrechnet worden. Der Militärschiessverein hat im Gegenzug die Kosten für die Stahlträger übernommen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine Weiterverrechnung der Kosten für die Lieferung mit Kranwagen.

Dem Militärschiessverein wird für die erbrachten Eigenleistungen bestens gedankt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorstehende Kreditabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 5'424.85 zu genehmigen.

4. Genehmigung der Kreditabrechnung für die Instandstellung der Flur- und Belagstrassen ausserhalb des Baugebiets

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Kreditabrechnung über die Instandstellung der Flur- und Belagsstrassen ausserhalb des Baugebiets mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 38'045.70 zu genehmigen.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 29. Januar 2018

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gemäss Geschäft Nr. 3 vom 29. Januar 2018 des Gemeinderates wurde die definitive Kreditabrechnung für die Instandstellung der Flur- und Belagsstrassen ausserhalb des Baugebietes erstellt.

Zusammenstellung der Kosten

Ausgaben 2014-2016	Fr.	311'954.30
Genehmigter Kredit	Fr.	<u>350'000.00</u>
Unterschreitung des Bruttokredits	Fr.	38'045.70

Beiträge Bund und Kanton	Fr.	<u>-125'806.00</u>
Nettokosten zu Lasten der Gemeinde	Fr.	186'148.30

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dieser zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident Die Aktuarin

Volken, 16. Mai 2018

Walter Zaugg

Ursula Ritzmann

III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

A) Ausgangslage

Am 6. Juni 2014 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Instandstellung der Flur- und Belagsstrassen ausserhalb des Baugebiets einen Objektkredit von Fr. 350'000.

B) Erläuterungen

Das Projekt ist inzwischen abgeschlossen und die Bundes- und Kantonsbeiträge wurden beantragt. Der Zusammenhang der angefallenen Kosten und der gesprochenen Beiträge zeigt Folgendes:

Jahr	ohne MWSt	MWSt	inkl. MWSt	Kredit Antrag	Abweichung
2014	137'668.00	10'202.20	147'870.20	228'100.00	
2015	129'223.70	9'989.90	139'213.60	80'900.00	
2016	23'182.50	1'687.65	24'870.50	41'000.00	
Total Bruttokosten	290'074.20	21'879.75	311'954.30	350'000.00	- 38'045.70

Beiträge	Beitragsberechtigte Kosten	Beitrag		
Bund 27 %	190'838.65	- 51'526.00		
Kanton 30 %	247'599.05	- 74'280.00		
Total Beiträge		- 125'806.00	- 107'030.00	+ 18'776.00
Total Nettokosten		186'148.30	242'970.00	- 56'821.70

Nicht beitragsberechtigt waren die Arbeiten an der Salenweg-, Irchel- und Eggstrasse (Kosten von Fr. 63'225.90) und die Landabtretungen an der Ribistrasse (Fr. 1'350.00). Der Bund leistet die Subventionen pauschal pro Meter, weshalb dort tiefere anrechenbare Kosten als effektiv ausgewiesen berücksichtigt wurden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorstehende Kreditabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 38'045.70 zu genehmigen.

5. Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2018 wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 17 Ziff. 2 der Gemeindeordnung beantragt:
 - 1.1. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung bestehend aus
 - Bau- und Zonenordnung und
 - Erläuterndem Bericht gemäss Art. 47 RPVneu festzusetzen.
 - 1.2. Die Genehmigung der Teilrevision Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion bleibt gemäss § 89 PBG vorbehalten.
 - 1.3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 30. April 2018

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin

II. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

Auszug aus dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Der vollständige Bericht liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und kann auf der Homepage eingesehen werden.

2 Anlass, Gegenstand und Ziele der Revision

2.1 Anlass zur Teilrevision der Nutzungsplanung

Infolge der baulichen Entwicklung und sah sich der Gemeinderat veranlasst, die Bau- und Zonenordnung und den Zonenplan einer Teilrevision zu unterziehen und den geänderten Bedürfnissen anzupassen.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug der Bau- und Zonenordnung (BZO) wurden diverse Vereinfachungen und Aktualisierungen vorgenommen. Um in der Kernzone die Nutzung der bestehenden Bausubstanz zu fördern, wurden insbesondere die Kernzonenvorschriften überarbeitet.

2.2 Abgrenzung zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. März 2017

Der Kanton Zürich ist dem interkantonalen Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe nicht beigetreten. Trotzdem wird die Harmonisierung gemäss IVHB mit leichten Anpassungen umgesetzt. Die Änderungen an Gesetz und Verordnungen sind am 1. März 2017 in Kraft getreten. Die Gemeinden haben ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens acht Jahre ab Inkrafttreten anzupassen. In Gemeinden, die ihre BZO noch nicht harmonisiert haben, gilt die bis 28.2.2017 in Kraft stehende Fassung des PBG.

Die Anpassung der BZO an die harmonisierten Baubegriffe wäre mit der vorliegenden Teilrevision verfrüht und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die vorliegende Teilrevision beruht daher, unter Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE), auf dem bis 28. Februar 2017 in Kraft stehenden PBG.

2.3 Ziele der Teilrevision

Mit der Teilrevision werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Aktualisierung und Anpassung der Bau- und Zonenordnung an geänderte Bedürfnisse
- Moderates Wachstum durch qualitätsvolle innere Verdichtung
- Nutzung der bestehenden Bausubstanz fördern

2.3.1 Mehranforderung amtliche Vermessung

Der Zonenplan der Gemeinde Volken liegt in digitaler Form vor und basiert auf den digitalen Daten der amtlichen Vermessung. Gemäss den kantonalen Mehranforderungen sind flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet Nutzungszonen sowie Zonen mit Gestaltungsplanpflicht, Grundwasserschutzzonen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Waldabstandslinien und Waldgrenzen digital zu erfassen und abzubilden. Die entsprechende Bestimmung ist in Art. 2 „Zonenplan, Kernzonenplan“ der Bau- und Zonenordnung ergänzt.

2.4 Ablauf der Teilrevision

Zeitraum	Arbeitsschritt
März bis Mai 2017 15. Mai 2017	Ausarbeitung Zonenplanrevision, inkl. BZO und Bericht Verabschieden Vorlage durch Gemeinderat zur Vorprüfung
Juni – August 2017	Vorprüfung der Baudirektion
September – Dezember 2017	Bearbeitung nach der Vorprüfung, Bereinigung Entwurf, Ortsplanungsgespräch mit der Baudirektion
Januar – März 2018	Öffentliche Auflage (60 Tage), 2. Vorprüfung der Baudirektion
22. Juni 2018 Juli 2018	Festsetzung an der Gemeindeversammlung Eingabe zur Genehmigung

5 Revisionsbestandteile Bau- und Zonenordnung

5.1 Ziele

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug der Bau- und Zonenordnung wurden diverse Vereinfachungen und Aktualisierungen vorgenommen. Zudem wurden die Kernzonenvorschriften hinsichtlich einer besseren Nutzung der bestehenden Bausubstanz und im Sinne einer generellen Verdichtung nach Innen überarbeitet.

5.2 Revisionspunkte

5.2.1 Änderungen Kernzone

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
<p>Art. 2 Zonenplan, Kernzonenplan Aktualisierung der bisherigen Bestimmung aufgrund der kantonalen Mehranforderungen der amtlichen Vermessung.</p>	<p>Gemäss den kantonalen Mehranforderungen sind flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet Nutzungszonen sowie Zonen mit Gestaltungsplanpflicht, Grundwasserschutzzonen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Waldabstandslinien und Waldgrenzen digital zu erfassen und abzubilden.</p>
<p>Art. 4, Abs. 2 Wohnanteil bei Ökonomiegebäuden Die Bestimmung zum Wohnanteil wird geändert. Neu sind beim Um- und Ersatzbau von Ökonomiegebäuden (Scheunen, Ställe udgl.) Nebenräume in die bestehenden Volumen zu integrieren. Auf ein fixes Mass wird verzichtet. Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat objektbezogene Ausnahmen gewähren. Beispielsweise, wenn unterirdische Einstellräume für Fahrzeuge oder Kellerräume realisiert werden.</p>	<p>Bisher durften beim Umbau oder Ersatz von Gebäuden, die vor dem 1.1.1997 nicht zu Wohn- oder Arbeitszwecken genutzt wurden (Scheunen, Ställe und dgl.) höchstens 2/3 des Bauvolumens für Wohnzwecke genutzt werden.</p> <p>Nicht mehr für die Landwirtschaft benötigte Ökonomiegebäude sollen möglichst der Wohnnutzung zugeführt werden können, damit eine gewünschte Verdichtung nach Innen stattfinden kann.</p> <p>Die erforderlichen Nebenräume wie, Abstellräume, Estriche und Fahrzeugeinstellräume etc. sollen aus ortsbaulicher Sicht in die bestehenden Gebäude, bzw. Ersatzbauten integriert werden. Anbauten, freistehende Nebenbauten, offene und überdachte Fahrzeugabstellplätze können zur Beeinträchtigung des für das Ortsbild wichtigen Aussenraumes führen.</p>

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
<p>Art. 6 Abweichungen gegenüber dem heutigen Baubestand Ergänzt Abweiche-Tatbestand: - im Interesse des Gewässerraumes</p>	<p>Mehrere Gebäude in der Kernzone befinden sich innerhalb des Uferstreifens des Volkemberbachs, öffentliches Gewässer Nr. 1.0. Um Unklarheiten dem übergeordneten Recht gegenüber zu vermeiden, wurde Art. 6 Abs. 3 dahingehend ergänzt, dass bei Um- und Ersatzbauten Abweichungen vom Gebäudeprofil auch im «Interesse des Gewässerraums» (namentlich Gewährleistung Hochwasserschutz, Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltszwecken) möglich sind.</p>
<p>Art. 7 Neubauten Erhöhung der Gebäudehöhe von 7.0 m auf 7.5 m Neu anrechenbares Untergeschoss in Hanglagen zulässig</p>	<p>Mit der jetzigen Regelung ist der Ausbau von Kellerräumen zu Arbeits- und Bastelräumen bei erreichter Vollgeschosszahl nicht möglich. Dies soll neu ermöglicht werden.</p> <p>Um optisch eine Dreigeschossigkeit zu vermeiden, wird das anrechenbare Untergeschoss auf Hanglagen beschränkt. D.h., es darf maximal 50% der Fassadenfläche des anrechenbaren Untergeschosses sichtbar sein. Die vollständige Freilegung ist nur auf der Talseite gestattet.</p> <p>Im Zusammenhang mit der neuen UG-Regelung wird die Gebäudehöhe minimal von 7.0 m auf 7.5 m erhöht. Mit der bisherigen Begrenzung der Gebäudehöhe auf 7 m und dem Verbot von Abgrabungen in Art. 16 Abs. 4 von mehr als 1.5 m wäre es kaum möglich, zwei Vollgeschosse und ein sichtbares / anrechenbares UG zu erstellen, ohne die Gebäudehöhe zu überschreiten.</p>
<p>Erhöhung der Überbauungsziffer von 20% auf 22%</p>	<p>Hauptsächliches Ziel in der Kernzone ist die effizientere Nutzung der Bauzone, damit insbesondere der wachsenden Wohnflächenbeanspruchung der heutigen Bevölkerung Rechnung getragen werden kann. (Innere Verdichtung, Erhöhung der Nutzungsdichte).</p> <p>Die Überbauungsziffer wird deshalb im Rahmen des regionalen Richtplans moderat von heute 20% auf neu 22% erhöht.</p>
<p>Zweites anrechenbares Dachgeschoss zulässig Das zweite Dachgeschoss ist über die Giebelseite zu belichten. Ausnahmen regelt Art. 11 Abs. 1.</p>	<p>Die zahlreichen ruhigen Dachflächen sind typisch für Volken. Zu diesem Zweck war bisher der Ausbau des zweiten Dachgeschosses nicht zugelassen (Dachaufbauten, Dachflächenfenster). Bei den typischen Kernzonenbauten mit grossen Volumen entsteht bei einem 45°-Satteldach ein sog. Kehlgeschoss, das genutzt werden sollte.</p> <p>Daher wird die Nutzung des zweiten Dachgeschosses neu ermöglicht.</p>

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
	<p>Die Vorschriften zur Dachgestaltung (Art. 8 bis 12) gewährleisten dabei die sorgfältige Einordnung in die Dachlandschaft, insbesondere sind Dachaufbauten in der unteren Dachhälfte anzuordnen (Art. 10 Abs. 1). In der oberen Dachhälfte von Hauptgebäuden sind Dachflächenfenster nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig (Art. 11 Abs. 1).</p>
<p>Neuformulierung Abstand bei Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden</p> <p>Art. 8, Abs. 3 Dachgestaltung Auf eingeschossigen Anbauten, die an ein Hauptgebäude anschliessen, sind Flachdächer, insbesondere auch in Form von Terrassen, zulässig.</p>	<p>Die Bestimmung wird gemäss den aktuellen Brandschutzvorschriften angepasst.</p> <p>Nebenbauten sollen ohne künstlich aufgesetzte Schrägdächer erstellt werden können, insbesondere, wenn die Dächer als Terrassen genutzt werden.</p> <p>Bezüglich Einordnung und Gestaltung gilt weiterhin Art. 3 BZO.</p>
<p>Art. 11 Abs. 1 Grösse der Dachflächenfenster</p>	<p>Das zulässige Maximalmass für Dachflächenfenster wird von 0.45 m² auf 0.50 m² (Glaslichtfläche) erhöht. Damit wird der bisherigen Bewilligungspraxis Rechnung getragen, wonach ab 2014 jeweils 0.47 m² bewilligt wurden (Änderung der Fenstertypen Firma Velux FK06 und MK04).</p>
<p>Art. 13 Abs. 2 Lauben, Balkone und Aussentreppen Lauben, Balkone und Aussentreppen dürfen unter der Voraussetzung einer guten Gestaltung und Einordnung über den Dachvorsprung hinausragen. Dabei müssen sie aber mindestens zur Hälfte überdacht sein.</p>	<p>Die bisherige Vorschrift ist auf die ursprünglichen Kernzonenbauten ausgerichtet. Bei zeitgemässen Bauten sind Balkone oft grösser als die Vordächer.</p> <p>Neu können über den Dachvorsprung auskragende Lauben, Balkone und Aussentreppen bewilligt werden. Voraussetzung ist eine gute Gestaltung und Einordnung.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4 Fenster Bei Neu- und Ersatzbauten sowie bei Umbauten von Ökonomiegebäuden sind grosse Verglasungen in Verbindung mit einer offenen Bretterschalung, Lichtschlitzen oder Schiebeläden zulässig, wenn sie architektonisch sorgfältig gestaltet sind und sich gut ins Gesamtbild des Baus eingliedern.</p>	<p>In der Kernzone ist insbesondere im Zusammenhang mit der Fenstergestaltung zwischen Umbauten von ehemaligen Ökonomiegebäuden und Ersatz- und Neubauten sowie Umbauten von traditionellen Wohngebäuden oder Wohnteilen zu unterscheiden.</p> <p>Die Bestimmungen über die Fassadengestaltung werden ergänzt. Grosse Verglasungen sind in Abhängigkeit des Gebäudetyps zum Beispiel mit einer offenen Bretterschalung, Lichtschlitzen und Schiebeläden neu möglich. Sie müssen architektonisch sorgfältig gestaltet sein.</p> <p>Das heutige Bedürfnis nach grossen Fensterflächen soll so kernzonenverträglich ermöglicht werden.</p>

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
Art. 16 Abs. 3 Garagen, Abstellplätze	Der Artikel wird nach hinten, unter Art. 25, Parkplätze für Motorfahrzeuge verschoben.

5.2.2 Änderungen Zone für öffentliche Bauten

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
Art. 19 Zonenvorschriften, Grundmasse Zweites anrechenbares Dachgeschoss zulässig	Analog der Kernzone wird die Nutzung des zweiten Dachgeschosses ermöglicht.

5.2.3 Änderungen ergänzende Bauvorschriften

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
Art. 25 Abstellplätze Erhöhung der Anzahl Motorfahrzeugabstellplätze für kleine Wohnungen. Bei Gesamtüberbauungen sind neu Besucherabstellplätze zu erstellen.	<p>Nach bisheriger Regelung waren für Wohnungen mit weniger als fünf Zimmern ein und ab fünf Zimmern zwei Personenwagenabstellplätze erforderlich.</p> <p>Neu sind bei Einfamilienhäusern, Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern und bei Wohnungen ab vier Zimmern in MFH zwei Abstellplätze erforderlich. Pro Wohnung bis 3 ½ Zimmer in MFH ist ein Abstellplatz zu erstellen.</p> <p>Neu werden bei Gesamtüberbauungen (Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser) Besucherparkplätze verlangt. Bisher war das nur bei MFH's vorgeschrieben.</p> <p>Damit soll den Bedürfnissen der heutigen Einwohner einer Landgemeinde entsprochen werden.</p> <p>Rampen zu Tiefgaragen mit mehr als 6 Abstellplätzen sind nicht mehr zwingend zu überdachen. Damit wird der Bewilligungspraxis gefolgt, wonach künstlich und aufgesetzt wirkende Dächer zu vermeiden sind.</p> <p>Bei anderen Nutzungen oder besonderen Verhältnissen bestimmt sich die nötige Anzahl Motorfahrzeug-Abstellplätze neu nach der "Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen" der Bau- und Verkehrsverwaltung.</p>
Art. 26 Fahrräder und Kinderwagen Neben Mehrfamilienhäusern sind neu auch bei Gesamtüberbauungen Abstellflächen für Fahrräder und Kinderwagen bereitzustellen. Und die Standorte der Abstellflächen und die Anzahl der Abstellplätze sind in der Baueingabe auszuweisen.	<p>Neu werden bei Gesamtüberbauungen (Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser) Abstellflächen für Fahrräder und Kinderwagen verlangt. Wie bei den Fahrzeugabstellplätzen werden Gesamtüberbauungen den Mehrfamilienhäusern gleichgestellt.</p> <p>Zur Beurteilung, ob die vorgesehenen Abstellflächen den Anforderungen genügen, sind diese bereits in der Baueingabe zu bezeichnen.</p>

Bestandteile	Begründung / Bemerkungen
<p>Art. 29 Abs. 2 Kompostierplätze Der Artikel wird ersatzlos aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss.</p>
<p>Art. 30 Lärmschutz Der Artikel wird ersatzlos aufgehoben.</p>	<p>Die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (Art. 37 Abs. 2, lit. e LSV) werden im Zonenplan bzw. der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde rechtskräftig festgelegt. Erforderliche Massnahmen werden mit einer Baubewilligung verfügt. Der Artikel in der Bauordnung erübrigt sich.</p> <p>Werden entlang von Staatsstrassen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Strassenlärm überschritten, ist der Kanton gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) verpflichtet Sanierungsmassnahmen für Gebäude mit Baubewilligung vor 1985 zu ergreifen.</p>